S a t z u n g
der KG Gelsenkirchener Narrenzunft 1976 eV

Stand
15. April 2023

S a t z u n g
der KG Gelsenkirchener Narrenzunft 1976 eV

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen „KG Gelsenkirchener Narrenzunft 1976 eV" und wurde am 27.03.1976 gegründet.

(2) Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.

(3) Der Verein ist dem Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Registernummer 918 eingetragen.

(4) Er ist im Festkomitee Gelsenkirchener Karneval, dem Bund Ruhr-Karneval (BRK) und dem Bund Deutschen Karneval (BDK) angeschlossen.

§ 2

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der traditionellen karnevalistischen Brauchtumspflege.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

a) Organisation, Durchführung und Unterstützung von Karnevalsveranstaltungen aller Art

b) Unterstützung von Jugendarbeit

c) Förderung des Rosenmontagszuges in Gelsenkirchen

d) Förderung im Bereich des karnevalistischen Tanzsportes. Der Verein erkennt hierbei die DOSB-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

(1) Mitglied kann jeder werden, der die Ziele des Vereins bejaht und sich eines guten Rufes erfreut.

(2) Das Mitglied wird in den Versammlungen aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahmegebühren sowie ein Quartalsbeitrag sind bei der Aufnahme zu entrichten.

(3) Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) einzuholen und auf dem Aufnahmeschein zu vermerken.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintritts in den Verein.

(5) Die Mitgliedschaft ruht beitragsfrei, wenn der Vorstand durch Beschluss diesem zustimmt.

§ 8

(1) Förderndes Mitglied kann jeder werden.

(2) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der in einer Generalversammlung festgesetzt wird.

(3) Sie haben keine Rechte und Pflichten.

§ 9

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod

b) Kündigung

c) Ausschluss

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Ende des Quartals, indem die Kündigung beim Vorstand eingeht.

(3) Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Beitrags- oder Veranstaltungssatzung verstößt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Ausgeschiedene Mitglieder können dem Verein nur durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erneut beitreten. Es wird die Hälfte der Aufnahmegebühr erhoben.

§ 10

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Höhe und Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitrags- und Veranstaltungssatzung festgelegt. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Entwurf dieser Satzung vor, über den die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließt.

(2) Ehren-Mitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

§ 11

(1) Mitglieder können ihr aktives und passives Wahlrecht ausüben sowie den Rat des Vorstandes in Anspruch nehmen.

(2) Volljährige Mitglieder haben das Recht, an allen vereinseigenen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahmemodalitäten ergeben sich aus der Beitrags- und Veranstaltungssatzung (vgl. § 10 Abs. 1). Ferner genießen sie alle Vorteile, die der Verein zur Förderung seiner Ziele erreicht.

(3) Die Mitglieder sind aufgefordert, an den Versammlungen teilzunehmen, die Satzung und Beschlüsse zu beachten, die Beiträge fristgemäß zu entrichten und das Wohl und Ansehen des Vereins zu fördern.

§ 12

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitglieder-Versammlung

§ 13

(1) Der Vorstand ist aus den Reihen der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung zu wählen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(2) Die Wahl ist geheim und schriftlich durchzuführen.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

(4) Kein Stimmrecht bei Generalversammlungen und außerordentlichen Generalversammlungen haben Mitglieder, wenn sie ihre Beitragsschuld zum 31. Dezember des Vorjahres nicht beglichen haben.

(5) Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem 1. Kassierer
5. dem 1. Schriftführer

der erweiterte Vorstand besteht aus:

6. dem 2. Kassierer
7. dem 2. Schriftführer
8. dem Pressesprecher
9. dem Beisitzer
10. dem Beisitzer
11. dem Sitzungspräsident

(6) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet. Jedes Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.

(8) Vorstandsbeschlüsse werden in Vorstandssitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende bzw. in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung formlos einberuft.

§ 14

(1) Der 1. Vorsitzende ist Koordinator des Vereins und hat die Interessen der Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen zu vertreten. Er leitet die Versammlungen und hat Auskunft über sachbezogene Vereinsangelegenheiten zu geben.

(2) Er darf Kosten verursachen. Dieses Geld darf jedoch ausschließlich nur für Vereinsangelegenheiten verwendet werden. Einen Ausgabebeleg hat er vom 1. Kassierer und Geschäftsführer gegenzeichnen zu lassen.

(3) Der 1. Vorsitzende hat das Recht, Vereinsmitgliedern aus besonderem Anlass die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf Lebenszeit ausgesprochen. Sie bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes.

(4) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Er übernimmt dann die Gesamtrechte des 1. Vorsitzenden.

§ 15

(1) Der Geschäftsführer ist für den gesamten Geschäftsablauf verantwortlich.

(2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, Kosten zu verursachen. Der Beleg bedarf jedoch der Unterzeichnung des 1. Vorsitzenden und des 1. Kassierers. Er ist verpflichtet, dem Vorstand über den neuesten Stand der Vereinsgeschäfte Auskunft zu geben.

(3) Der Geschäftsführer schließt in seinem Geltungsbereich selbstständig ab.

§ 16

(1) Der 1. Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben zu belegen. Er führt das Kassenbuch, aus dem in zeitlicher Reihenfolge alle Einnahmen und Ausgaben nebst Belegen deutlich zu entnehmen sind.

(2) Er ist dem Vorstand gegenüber verpflichtet.

(3) Er muss dem Kassenprüfer zweimal im Jahr ohne vorherige Anmeldung Auskunft über das Vereinsvermögen geben und hat diesem alle Belege sowie das Kassenbuch vorzulegen.

(4) Der 1. Kassierer darf in eigener Rechnung Vereinskosten verursachen. Es sind zwei Unterschriften vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer einzuholen.

§ 17

(1) Der 2. Kassierer hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der 1. Kassierer und vertritt diesen im Verhinderungsfall.

(2) Er hat jedoch nicht das Recht, Kosten in eigener Rechnung zu verursachen.

§ 18

(1) Der 1. Schriftführer erledigt und sammelt den Schriftwechsel des Vereins in eigener Zuständigkeit. Er fertigt alle Listen, Nachrichten und Schriftstücke für den Vereinsbetrieb.

(2) Er hat das Recht, Kosten in eigener Rechnung zu verursachen. Der Beleg bedarf jedoch der Unterzeichnung des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers.

(3) Der 2. Schriftführer führt die Anwesenheitsliste und hat in den Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen. Diese sind in zweifacher Ausführung zu schreiben. Die Beschlüsse sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden (ggf. dessen Vertreter) zu unterschreiben.

(4) Er hat nicht das Recht, Kosten in eigener Rechnung zu verursachen.

§ 19

(1) Der Beisitzer hat Sitz und Stimme in allen Vorstandsangelegenheiten.

§ 20

(1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(2) Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 21

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Alle Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Anträge können in allen Mitgliedsversammlungen gestellt werden.

(4) Sie tritt zusammen als:

a) Monatsversammlung

b) Generalversammlung

c) außerordentliche Mitgliederversammlung

(5) Die Termine der Monatsversammlungen werden zu Beginn des Kalenderjahres vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern formlos mitgeteilt. Alle Monatsversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Generalversammlung findet im April eines jeden Jahres statt. Ausnahmen von diesem Termin sind bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Sie muss aber im 2. Quartal eines Jahres stattfinden.

Die Generalversammlung beschließt über:

a) Satzungsänderungen mit 3/4 Stimmen der in der Versammlung anwesenden Mitglieder

b) Wahlen zum Vorstand

c) Entlastung des Vorstands

d) Wahl der Kassenprüfer

e) Misstrauensanträge gegen den Vorstand

Die Generalversammlung ist vom 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Einladungen müssen den Mitgliedern spätestens eine Woche vorher zugegangen sein. Das Protokoll über die Generalversammlung ist vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter und vom 2. Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

a) das Interesse des Vereins dies fordert

b) der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende eine Einberufung für notwendig hält

c) Misstrauensanträge gegen Vorstandsmitglieder oder gegen ein einzelnes Vorstandsmitglied vorliegen

Die Einladungsmodalitäten entsprechen denen der Generalversammlung.

§ 22

(1) Die Kasse wird vom 1. Kassierer verwaltet. Sie wird alljährlich von zwei in der Generalversammlung gewählten Kassenprüfern (Revisoren) geprüft.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen und verfassen jährlich einen Kassenprüfungsbericht, den sie der Generalversammlung zur Kenntnis geben.

§ 23

(1) Das Mitgliedsbuch wird beim Eintritt in den Verein ausgestellt und enthält neben den Personalien das Eintrittsdatum. Das Mitgliedsbuch ist nicht übertragbar und gilt als Beitragsnachweis.

(2) Mitgliedsbücher bleiben Eigentum der Mitglieder.

§ 24

(3) Der Sitzungspräsident bzw. seine Vertreter leiten die Sitzungen und sind für die Aufstellung der Programme verantwortlich.

(4) Sie werden vom Elferrat gewählt und alle zwei Jahre im Rahmen der Generalversammlung ernannt.

(5) Der Sitzungspräsident gehört in jedem Falle dem Vorstand an.

§ 25

(1) Die KG Gelsenkirchener Narrenzunft kann nur aufgelöst werden, wenn auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung geben.

(2) Eine Auflösung des Vereins ist möglich, wenn nur noch 4 Mitglieder vorhanden sind.

(3) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch zwei Mitglieder des zurzeit amtierenden geschäftsführenden Vorstands.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gelsenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des traditionellen karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 26

Diese neue Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15. April 2023 beschlossen worden und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gelsenkirchen, den 15. April 2023

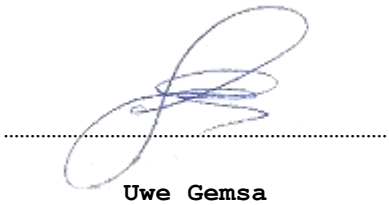

Uwe Gemsa
(1. Vorsitzender)

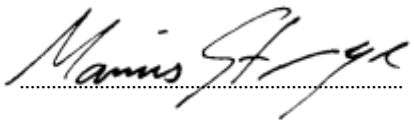

Marius Stange
(2. Vorsitzender)

16.04.2011 neue Satzung Mitgliederversammlung
04.11.2011 Eintragung VR
15.05.2015 Änderungsbeschluss Mitgliederversammlung
22.03.2016 Eintragung VR
15.04.2023 Änderungsbeschluss Mitgliederversammlung
21.09.2023 Eintragung VR